

Gefälschte Waren



Eine nachgemachte Tasche von Louis Vuitton oder eine gefälschte Rolex – übers Internet, aber auch in vielen Urlaubsländern sind nachgemachte Luxuswaren billig zu bekommen. Die AK Konsumentenschützer warnen, dem falschen Glanz imitierter Waren zu erliegen: Außer Spesen nix gewesen. Denn die Beschlagnahme durch den Zoll, Verwaltungsstrafen oder sogar Schadenersatzzahlungen können drohen.

Internetkäufer und Urlauber wissen nur selten über die Rechtsfolgen Bescheid, die ihnen blühen können, wenn nachgemachte Waren zugesendet oder zum Eigenbedarf eingeführt werden, warnen die AK Konsumentenschützer vor Beginn der Reisezeit. Fälschungen werden großteils in Drittländern produziert und häufig in EU-Länder eingeführt. Für Rechteinhaber der Luxuswaren gibt es bereits an der EU-Außengrenze Schutz: Wurde zB per Internet bestellt, können Zollbehörden Postsendungen im Verdachtsfall oder im Auftrag der geprellten Markenfirmen zurückhalten und die gefälschten Waren vernichten.

Produktpiraterie – was ist das

„Produktpiraten“ verletzen gezielt Marken-, Urheber-, Patent- und sonstige gewerbliche Schutzrechte, indem sie u.a. (billigere) Fälschungen von Markenwaren herstellen oder urheberrechtlich geschützte Werke ohne Einwilligung des Berechtigten vervielfältigen und verbreiten.

Zwar verbieten bereits die nationalen Rechtsvorschriften jedes EU-Mitgliedstaats diese Eingriffe und verleihen den Rechteinhabern Ansprüche zur Verteidigung ihres geistigen Eigentums. In vielen Fällen sind Produktpiraten jedoch in Staaten außerhalb der EU tätig und versuchen, Fälschungen und Plagiate in den EU-Raum einzuführen.

Die europarechtlichen und nationalen Vorschriften gegen Produktpiraterie sollen den Rechteinhabern daher bereits an der EU-Außengrenze Schutz vor rechtswidrigen Eingriffen gewähren, indem sie den Zollbehörden ermöglichen, auf Antrag der Rechteinhaber oder bei Verdacht auf eine Rechtsverletzung ein- oder ausgeführte Waren zurückzubehalten und eventuell zu vernichten.

Die Vorschriften zum Schutz vor Produktpiraterie richten sich primär gegen Fälscher und Importeure. Doch auch als Letztverbraucher könnten Sie mit Ansprüchen der Rechteinhaber konfrontiert werden, sollten Sie nachgemachte oder unerlaubt vervielfältigte Produkte nach Österreich einführen.

So regelt das Produktpiraterie-Gesetz 2004, unter welchen Umständen Zollbehörden importierte Waren (auch von privaten Bestellern) beschlagnahmen und vernichten dürfen.

Produktpiraterie innerhalb der EU

Beispiel 1

Sie kaufen eine nachgemachte Markenhandtasche in Venedig bzw. lassen Sie sich aus Venedig schicken.

Die Produktpiraterievorschriften betreffen nur die Ein- und Ausfuhr in bzw. aus dem EU-Zollgebiet. Im innergemeinschaftlichen Verkehr finden grundsätzlich keine Zollkontrollen mehr statt. Eine Beschlagnahme von Waren im Raum der EU könnte daher nur im Rahmen von Stichproben erfolgen.

Das schließt nicht aus, dass Sie der Rechteinhaber nach den nationalen Markenschutz- und Urheberrechtsbestimmungen gerichtlich verfolgen kann.

Beispiel 2

Sie haben der Vernichtung der Waren durch den Zoll nicht widersprochen. Nun erhalten Sie vom Rechtsanwalt eines Markeninhabers eine Unterlassungserklärung mit Zahlungsaufforderung. Was nun?

Selbst wenn Sie einer Vernichtung der beim Zoll zurückbehaltenen Waren nicht widersprechen, ist der Vorwurf nicht beseitigt, dass Sie möglicherweise durch die Bestellung/Einfuhr der Waren in Rechte des geistigen Eigentums eingegriffen haben. Das bedeutet, dass Sie der Rechteinhaber weiterhin außergerichtlich und gerichtlich verfolgen kann.

Ihre Zustimmung zur Vernichtung der Waren bringt einerseits zum Ausdruck, dass Sie die Unrechtmäßigkeit einsehen. Andererseits spricht sie auch dafür, dass sie in Zukunft derartige Eingriffe in fremde Rechte nicht wiederholen werden – was

AK WIEN – Produktpiraterie

Voraussetzung für einen Unterlassungsanspruch des Rechteinhabers wäre.

Wie Sie auf ein anwaltliches Aufforderungsschreiben reagieren sollen, hängt stark vom Einzelfall ab, u.a. von der Schwere Ihres Eingriffs, ob Sie davon gewusst haben und wie Ihnen das der Rechteinhaber nachweisen könnte.

Die oben angeführten Sanktionen können sich auch gegen Sie richten, wenn Sie die Waren als Letztverbraucher für den Eigenbedarf eingeführt haben. In diesem Fall haften Sie aber nur, wenn Sie den Eingriff in das geistige Eigentums bewusst gefördert haben, also von der rechtswidrigen Herkunft der Waren wussten.

Dass Sie die Waren für geschäftliche Zwecke und nicht für den eigenen Gebrauch eingeführt haben, müsste der Rechteinhaber beweisen. Für geschäftlichen Import kann die Menge der Ware (zB die Anzahl „gebrannter“ CDs) sprechen.

Unser Rat:

Setzen Sie sich zunächst mit dem Anwalt der Gegenseite in Verbindung. Eventuell ist es aufs erste besser, die Unterlassungserklärung OHNE die Zahlungsverpflichtung zu unterfertigen.

Beschlagnahme des Postpaketes

Innerhalb der EU finden zwar keine regelmäßigen Zollkontrollen statt, eine Beschlagnahme des Postpaketes ist bei Stichproben aber möglich. Die Zollbehörden leiten nach einer Beschlagnahme des Postpaketes den betroffenen Markenfirmen auf Wunsch Name und Anschrift von Empfänger und Versender weiter.

Der Konsument erhält die Zollnachricht, dass er binnen fünf Tagen widersprechen kann, andernfalls wird die Fälschung vernichtet. Besteht kein Zweifel, dass das Produkt gefälscht ist, ist es besser, nicht zu widersprechen: Der Rechteinhaber wird vermutlich die Verletzung seiner Marken- und Urheberrechte gerichtlich feststellen lassen.

175 Euro Höchstwert

Im persönlichen Reisegepäck an der Grenze kann die gefälschte Edeluhr nicht beschlagnahmt werden, wenn – auf Grund von Art und Menge – sie zum persönlichen Gebrauch oder als Geschenk gedacht ist und den Wert von 175 Euro nicht übersteigt.

Deftige Strafdrohungen gelten Fälschern und Importeuren. Rechteinhaber können unter bestimmten Voraussetzungen auch Ansprüche an Konsumenten richten, die nachgemachte Produkte nach Österreich einführen: Wusste der Konsument, oder war es leicht zu erkennen, dass es sich um Fälschungen oder unerlaubte Kopien handelt (Anhaltspunkte sind zB Preis, Kauf bei Straßenhändler), kann der Rechteinhaber Schadenersatz verlangen.

Die unerlaubte Einfuhr interessiert auch die Finanzbehörden: Verwaltungsstrafen bis zu 4.000 Euro (bei Vorsatz 15.000 Euro) drohen, egal, ob die Waren für geschäftliche Zwecke oder zum Eigenbedarf eingeführt wurden.

Mit diesen Konsequenzen müssen Sie rechnen

Wenn Sie gefälschte Markenwaren zu geschäftlichen Zwecken – also etwa zum Weiterverkauf – nach Österreich einführen, hat der Rechteinhaber gegen Sie Ansprüche auf Unterlassung zukünftiger Eingriffe, Beseitigung (also Vernichtung der Fälschungen) und angemessenes Entgelt.

Importieren Sie Fälschungen und unerlaubte Vervielfältigungen nur für den eigenen Gebrauch, kann Sie der Rechteinhaber ebenfalls rechtlich belangen, wenn Sie den Verstoß gegen seine Rechte bewusst gefördert haben. Dazu müsste er Ihnen nachweisen, dass Sie gewusst haben, dass es sich bei den Waren um Fälschungen bzw. unerlaubte Vervielfältigungen handelt.

Höhe des angemessenen Entgelts

Die Höhe des angemessenen Entgelts orientiert sich dabei an dem Betrag, den der Rechteinhaber für die Lizenz zur Nutzung seiner Marke bzw. zur Vervielfältigung seines geistigen Eigentums verlangen würde. Sie hängt also vom Marktpreis der Ware, aber auch von der Menge der eingeführten Güter ab. Der Entgeltanspruch setzt voraus, dass Sie durch die Verletzung der Rechte bereichert sind. Das ist nicht der Fall, wenn Sie die Waren bereits an der Grenze vernichten lassen.

Unkenntnis hilft Ihnen nicht

Sie haben gar nicht gewusst, dass es sich bei den Taschen um Fälschungen handelt?

Wenn Sie die Waren im geschäftlichen Verkehr eingeführt haben, hilft Ihnen die Berufung auf Ihre Unkenntnis nicht. Die drei genannten Ansprüche sind verschuldensunabhängig und bestehen für jede Verletzung des Markenrechts. Sie können sich nicht darauf berufen, dass Sie beim Erwerb der Taschen gutgläubig waren und Sie daher kein Verschulden trifft.

Haben Sie aber die Waren nachweislich zum eigenen Gebrauch eingeführt, befreit Sie das von der Haftung, da Sie die Rechtsverletzung der Fälscher nicht bewusst gefördert haben.

Wenn Sie vorsätzlich gehandelt haben...

Sie haben sehr wohl gewusst, dass es sich um Nachahmungen von Markentaschen handelt?

Sollten Sie die Taschen mit dem Wissen, dass sie gefälscht sind, eingeführt haben (also vorsätzlich), haften Sie selbst dann, wenn Sie diese für den eigenen Gebrauch erstanden haben. Wussten Sie von der Fälschung oder hätten Sie das zumindest einfach erkennen können (also grob fahrlässig), haben Sie an den Rechteinhaber außerdem Schadenersatz in der Höhe des doppelten angemessenen Entgelts zu leisten.

Indizien für eine Fälschung sind sicherlich der deutlich niedrigere Preis und das Verkaufsort – Straßenverkäufer!

CDs für den Privatgebrauch

Sie haben sich die „gebrannten“ CDs nur für Ihren Privatgebrauch bestellt?

Die im Sommer 2003 in Kraft getretene Urheberrechtsnovelle hat das Recht auf Privatkopie erheblich beschnitten. Es ist nun nicht mehr möglich, jede Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch durch einen Dritten durchführen zu lassen

Dies ist nur mehr erlaubt, wenn die Kopie auf Papier oder einem ähnlichen Träger erfolgt. Kopien von CDs können Sie nur noch selbst und für nicht geschäftliche Zwecke herstellen. Außerdem benötigen Sie dafür nach der herrschenden Auffassung eine rechtmäßig hergestellte CD als Quelle.

Eigenbedarf

Der Markeninhaber kann Sie auch strafrechtlich verfolgen, aber nur, wenn Sie im geschäftlichen Verkehr in seine Rechte eingegriffen haben. Das trifft beim Erwerb einer Tasche für den Eigenbedarf nicht zu.

Achtung: Finanzvergehen

Die Einfuhr von Waren, die nachgeahmt oder unerlaubt hergestellt sind, stellt weiters ein Finanzvergehen dar und ist mit einer Geldstrafe von bis zu € 4.000,- (bei Vorsatz € 15.000,-) bedroht.

Diese Geldstrafe droht Ihnen unabhängig davon, ob Sie die Waren für geschäftliche Zwecke oder zum Eigenbedarf eingeführt haben.